

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 325

Stefan Mückl

Der Staat beruht auf Werten

J.P. BACHEM VERLAG

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ will der Information und Orientierung dienen. Sie behandelt aktuelle Fragen u. a. aus folgenden Bereichen:

Kirche, Gesellschaft und Politik

Staat, Recht und Demokratie

Wirtschaft und soziale Ordnung

Ehe und Familie

Bioethik, Gentechnik und Ökologie

Europa, Entwicklung und Frieden

Die Hefte eignen sich als Material für Schule und Bildungszwecke.

Bestellungen

sind zu richten an:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Brandenberger Straße 33

41065 Mönchengladbach

Tel. 021 61/8 15 96-0 · Fax 021 61/8 15 96-21

Internet: <http://www.ksz.de>

E-mail: kige@ksz.de

Ein Prospekt der lieferbaren Titel sowie ein Registerheft (Hefte Nr. 1–250) können angefordert werden.

Redaktion:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Mönchengladbach

Erscheinungsweise: Jährlich 10 Hefte, 160 Seiten

2005

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln

ISBN 3-7616-1897-2

Der Staat ist – nach einer prägnanten Formulierung von *Carl Schmitt* – die politische Einheit eines Volkes¹. Ihre nähere rechtliche Ausgestaltung findet diese Einheit in der Verfassung: Sie verfaßt als die höchste (geschriebene) Rechtsquelle den Staat als die Bündelungsgröße des politischen Gemeinwesens.

Da die Verfassung *Rechtsquelle* ist, enthält sie vor allem juristisch handhabbare Regelungen, die gegebenenfalls auch von den (Verfassungs-) Gerichten kontrolliert werden. Da sie *höchste* Rechtsquelle ist, verhält sie sich zugleich zu den Ursprüngen und Bedingungen, Prägungen und Zielen des Gemeinwesens. Sie regelt das „Heute“, indem sie – aufbauend oder abgrenzend – das „Gestern“ im Blick behält und eine Perspektive für das „Morgen“ vorzeichnet.

Eine derartige „Grundmelodie“ intoniert nahezu jede Verfassung, oftmals ausdrücklich in Form eines Vorspruchs (Präambel). Statt dessen oder auch zusätzlich erklingt sie zudem aus dem Zusammenspiel einzelner Bestimmungen, sei es mittels an sich unjuristischer Programmsätze, sei es mittels der im Wege juristischer Methodik gewonnenen Freilegung der umfassenderen historischen, ethischen und sozialen Hintergründe ihrer Rechtssätze.

Für das Grundgesetz ist der letztgenannte Weg einzuschlagen: In seinem Stil enthält es sich, auch in der Präambel, jeglicher Erbauungsrhetorik. Es formuliert Rechtssätze, keine Programmsätze. Gleichwohl verfaßt das Grundgesetz den Staat nicht technizistisch oder minimalistisch: Das Grundgesetz beinhaltet eine „Werteordnung“, das von ihm konstituierte Staatswesen ist zwar weltanschaulich neutral, aber nicht wertneutral².

Die Notwendigkeit von Wertgrundlagen

Das Recht umschreibt nach einer bekannten Formulierung des Staatsrechtlers *Georg Jellinek* ein bloßes „ethisches Minimum“. Seinen Funktionen nach ist es auf die Herstellung eines gedeihlichen Zusammenlebens der Menschen (der „Rechtsgenossen“) ausgerichtet, indem es denkbare Konflikte bereinigt (Friedensfunktion), regelungsbedürftige Sachverhalte rechtlich ordnet (Regelungsfunktion), im Interesse des Gemeinwohls positive oder negative Anreize für die Rechtsgenossen setzt (Steuerungsfunktion) und all diesen Regelungen durch funktionsfähige Organe, insbesondere die Rechtspflege, tatsächliche Durchsetzung verleiht (Überwachungsfunktion).

Alle diese Funktionen kommen in besonderer Weise der Verfassung als der höchsten Rechtsquelle des Staatswesens zu, des weiteren die Funktion der Integration: Verfassung und Recht haben nur dann dauerhaft Bestand, wenn sich der Staat als „Heimstatt aller Staatsbürger“ (so das Bundesverfassungsgericht) erweist. Damit verbieten sich zwei denkbare Optionen, sowohl diejenige des alle denkbaren Lebensbereiche regelnden Staates wie auch diejenige des sich aus ihnen zurückziehenden Staates: Ersterer wäre totalitär, der zweite relativistisch.

Ein Staat, der von seinen Bürgern – auch und gerade in Zeiten der Krise und der Gefahr – wirklich getragen werden will, bedarf um seines Fortbestands willen zwingend gemeinsamer Grundlagen. Er benötigt Fundamente, die die auf ihnen errichtete Konstruktion des Staatswesens auch dann noch halten, wenn diese von inneren oder äußeren Anstürmen erschüttert wird. Derartige Grundlagen, auf die alle Bürger (oder zumindest doch eine überwältigende Mehrheit) sich bei allen unterschiedlichen Überzeugungen und Anschauungen im übrigen verständigen können, speisen sich aus gemeinsamen Vorstellungen über eine gerechte Verfaßtheit des Gemeinwesens – aus Werten. Aus ihnen, ob offen zutage liegend oder erst im Wege der Verfassungsauslegung gewonnen, erschließt sich, was die Verfassung und damit den Staat im Innersten zusammenhält.

Der freiheitliche Verfassungsstaat – auf Werte angewiesen

Einen ersten deutlichen Hinweis auf ihre Wertgrundlagen geben Verfassungstexte nicht selten in ihren Präambeln. Vielfach schöpfen diese aus historischen Erfahrungen. So stellen sich die unmittelbaren Nachkriegsverfassungen der (west-)deutschen Bundesländer nach 1945 als bewußte Gegenentwürfe zur überwundenen nationalsozialistischen Gewalt Herrschaft dar: Die Verfassung des Freistaates Bayern (1946) verweist auf das „Trümmerfeld, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen ... geführt hat“. Auf gleicher Linie liegt es, wenn die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (1947) sich „erschüttert von der Vernichtung, die die autoritäre Regierung der Nationalsozialisten unter Mißachtung der persönlichen Freiheit und der Würde des Menschen ... verursacht hat“ zeigt. In der Substanz gleich, wiewohl in der Diktion zurückhaltender, verfißt auch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (1949) eine anti-totalitäre Stoßrichtung, indem es sich his-

torisch sowohl gegen den Nationalsozialismus als auch zeitgenössisch gegen den Kommunismus abgrenzt.

Diese Beispiele aus der jüngeren deutschen Verfassungsgeschichte lassen sich zu einer übergreifenden Überlegung verdichten: Wenn der Staat es unternimmt, nicht nur sämtliche Lebensbereiche seiner Bürger rechtlich zu regeln, sondern auch noch, bestimmte Positionen (noch schärfer: Ideologien) verbindlich zu machen und sie mit den Zwangsmitteln des Rechts durchzusetzen, wird er totalitär. Diese Option versagt ihm nicht nur das geltende deutsche Verfassungsrecht mit seiner anti-totalitären Stoßrichtung, sondern überdies die freiheitliche Verfassungsstaatlichkeit in ihrer nordamerikanisch-französischen Entwicklung selbst.

Für die Frage nach der Herkunft von Wertgrundlagen des Staatswesens kann damit eine wichtige Weiche gestellt werden: Der Staat selbst taugt als Schöpfer von Werten nicht. Gewiß: Er kann sich Werte zu eigen machen oder sie ablehnen, er kann bestimmte auswählen und andere unberücksichtigt lassen. Doch all dies hat zur Bedingung, daß er die Werte bereits *vorfundet*, sie möglicherweise erst wieder zum Vorschein bringt, wenn sie verschüttet waren, sie gegebenenfalls auch veränderten Bedingungen anpaßt, wenn es zeitlose von überholten zeitbedingten Elementen zu trennen gilt.

Der freiheitliche Verfassungsstaat unterscheidet sich vom absolutistischen wie vom aufgeklärten Wohlfahrtsstaat, erst recht vom totalitären Staat, durch seine Bescheidung und Begrenzung. Er erfaßt den Menschen nicht in allen seinen Lebensbereichen, sondern nur insoweit, als es zur Erreichung seines primären Zwecks – Herstellung des gedeihlichen Zusammenlebens der Menschen – erforderlich ist. Andere, teilweise dem Staat vorausliegende Lebensbereiche wie die Religion, die Kultur, die Wirtschaft oder die Kommunikation folgen ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten. Der freiheitliche Verfassungsstaat respektiert sie, räumt ihnen einen geschützten Wirkungsbereich ein und ist darüber hinaus bestrebt, diese Eigengesetzlichkeiten sich selbst zunutze zu machen: Der freiheitliche Verfassungsstaat ist sektoraler Staat³.

Diese grundsätzlichen Überlegungen finden im geltenden Verfassungsrecht ihren Niederschlag: Das Grundgesetz verbietet die Staatskirche (Art. 140 in Verbindung mit Art. 137 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung). Damit ist der Staat als „Heimstatt aller Staatsbürger“ zur religiös-weltanschaulichen Neutralität verpflichtet. Ebenso wenig darf eine Staatswirtschaft bestehen, eine Staatskunst oder Staatskultur. Für einen wesentlichen Teil der Kommunikation, die öffentlich-rechtlichen Rund-

funkanstalten, hat das Bundesverfassungsgericht das Gebot ihrer „staatsfreien“ Organisation aufgestellt.

Der freiheitliche Verfassungsstaat gewinnt seine – auch und gerade für ihn notwendigen – Werte auf andere Weise: Er greift sie aus der Mitte seiner Bürger auf. Dies freilich hat eine zweifache Voraussetzung: Die Anerkennung der Trennung von Staat und Gesellschaft sowie die Ermöglichung von Freiheit zur Entfaltung jener Anschauungen und Verhaltensweisen, aus denen Werte erwachsen können. Der Staat seinerseits muß sich vor einer doppelten Gefahr hüten: Einmal, der Versuchung zur Herstellung von „Identität von Regierenden und Regierten“ im Sinne von *Jean Jacques Rousseau* zu erliegen, zum anderen, den Begriff der Freiheit rein negativ (Freiheit „von“) zu verengen.

Säkularität, Neutralität und das Recht auf Religionsfreiheit

Diese Aussagen lassen sich idealtypisch anhand des Verhältnisses von Staat und Kirche oder allgemeiner: Religion verdeutlichen:

- Infolge des Verbots der Staatskirche (Grundsatz der Säkularität) und der daraus fließenden Verpflichtung zur religiös-weltanschaulichen Neutralität ist es dem Staat verwehrt, sich mit einer bestimmten Kirche oder Religion zu identifizieren. Das gilt freilich gleichermaßen für die entgegengesetzte Position; der Staat ist auch daran gehindert, eine kirchen- oder religionsfeindliche Haltung einzunehmen oder eine bestimmte Weltanschauung zu verfechten. Von Verfassungen wegen ist der Staat gehalten, die zumeist ihm vorausliegenden Phänomene „Kirche“ und „Religion“ zur Kenntnis zu nehmen, ebenso, daß erhebliche, mitunter überwiegende Teile seiner Bürger ihre Überzeugungen aus diesen Quellen schöpfen.
- Die Eigengesetzlichkeit dieser Lebensbereiche statet er mit rechtlicher Freiheit aus (in Deutschland: Gewährleistung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts) – und zwar auch dann, wenn sie nach anderen Grundsätzen organisiert sind als der Staat. Im politischen Raum bisweilen erhobene Forderungen nach „Demokratie“ oder „Menschen-“ (zumal „Frauen“-) Rechten in der Kirche (neuerdings auch im Islam) offenbaren allein Unkenntnis moderner Staatlichkeit wie geltenden Verfassungsrechts.
- Die Grundsätze der Säkularität und Neutralität sowie das Grundrecht der Religionsfreiheit hindern den Staat daran, dem Bürger Vorgaben über Glauben und Religion zu setzen. Er darf ihn dazu weder veranlas-

sen noch davon abhalten: Der Bürger *selbst* hat in Freiheit für sich die Entscheidung zu treffen, woran er sich halten möchte. Für den Staat bedeutet dies, dem Bürger diese Auswahl zu ermöglichen: So bietet er an den öffentlichen Schulen Religionsunterricht an – gestattet aber die Abmeldung (Art. 7 Abs. 2 und 3 GG), er ermöglicht in öffentlichen Anstalten (Streitkräfte, Strafanstalten, Krankenhäusern) seelsorgliche Handlungen – verbietet aber jeden Zwang (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 141 der Weimarer Reichsverfassung). Allein die Ermöglichung dieser Auswahl ist im Wortsinne neutral; das lateinische Adjektiv „*neuter, neutrum*“ bedeutet „keiner von beiden“, „keines von beiden“.

Der freiheitliche Verfassungsstaat gibt also in erster Linie seinen Bürgern und – diese bündelnd – den gesellschaftlichen Kräften Raum und Freiheit zur Entfaltung ihrer Überzeugungen und Werte. Ihnen gegenüber ist er grundsätzlich zur Neutralität verpflichtet, ausnahmsweise aber auch zum Eingreifen berechtigt: Benutzte eine gesellschaftliche Kraft ihre Freiheit dazu, die Freiheit anderer in Frage zu stellen, kann dies der Staat ebenso wenig hinnehmen, wie wenn sie es versuchte, dem Staat ihre Überzeugungen und Werte zu oktroyieren.

Die Verbindlichkeit von Wertgrundlagen

Neutralität bedeutet indes nicht Wertfreiheit und Relativismus. Auch wenn der freiheitliche Verfassungsstaat sich primär auf die Werte aus der gesellschaftlichen Sphäre stützt, ist damit nicht gesagt, daß er selbst keine besäße. Er vermag solche Werte aufzugreifen und mit rechtlicher Verbindlichkeit auszustatten. Eine derartige Verbindlichkeit ergibt sich freilich nicht schon aus dem tatsächlichen Bestehen bestimmter Werte: Sie bedürfen vielmehr der *zusätzlichen* Verankerung in der staatlichen Rechtsordnung. Hierfür kommen in besonderer Weise diejenigen Werte in Betracht, die sich für das Staatswesen und seinen primären Zweck als grundlegend („aufbauend“) erweisen und durch die zwei hinzutretenden Faktoren der rechtskulturellen Überlieferung sowie der Anerkennung durch die überwiegende Mehrheit der Rechtsgenossen in gesteigertem Maße legitimiert sind.

Das Grundgesetz enthält vielfältige Anklänge an Wertvorstellungen. Es ergeht „im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“ (Präambel) und stellt an seine Spitze die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1). Es bekennt sich „zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“

(Art. 1 Abs. 2). Es schützt in einem umfangreichen Katalog von Grundrechten die persönliche, soziale und gesellschaftlich-politische Sphäre des Bürgers – sieht dabei aber auch eine Vielzahl von Einschränkungsmöglichkeiten vor, etwa das „Sittengesetz“ (Art. 2 Abs. 1). Es stellt Ehe und Familie unter den „besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ (Art. 6 Abs. 1). Es gewährleistet die Berufs- und Eigentumsfreiheit (Art. 12 und 14), spricht aber auch den gesetzlichen Schutz der Sonn- und Feiertage als „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ (Art. 140 in Verbindung mit Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung) sowie die Verpflichtung des Eigentums auf das „Wohl der Allgemeinheit“ (Art. 14 Abs. 2 Satz 2) aus. Es läßt die Aufstellung von Streitkräften – auch im Wege der allgemeinen Wehrpflicht (Art. 12a) – zu, jedoch nur „zur Verteidigung“ (Art. 87a) und unter ausdrücklicher Ächtung des Angriffskrieges (Art. 26).

Diese – keineswegs abschließende – Aufstellung macht einerseits deutlich, daß das geltende Verfassungsrecht auf den Grundlagen bestimmter Wertvorstellungen errichtet worden ist. Andererseits ist auch in den Blick zu nehmen, daß die Inbezugnahme derartiger Wertvorstellungen nicht selten mit Einschränkungen und Relativierungen verbunden ist. Weiter fällt auf, daß bestimmte dieser Wertvorstellungen konkret benannt werden und ihren ideellen Hintergrund unschwer erkennen lassen (Menschenwürde, Ehe und Familie, Sonntagsschutz). Andere wiederum sind allgemeiner und offener formuliert, ihr Bedeutungsgehalt erschließt sich nicht ohne weiteres und aus sich selbst heraus (Sittengesetz, Wohl der Allgemeinheit). Recht und Ethik, Verfassung und Werte bilden also offenbar nur zum Teil deckungsgleiche Größen. Somit lassen sich „verrechtlichte“ von „metarechtlichen“ Wertgrundlagen unterscheiden.

Übergreifende Fundamente des Staates

Eine Vielzahl von Werten sind im Grundgesetz gewissermaßen zu Verfassungsrecht geronnen: Am deutlichsten offenbart sich dies in den Aussagen zur Unantastbarkeit der Menschenwürde, des Rechts auf Leben und des Schutzes von Ehe und Familie. Bei aller Bedeutsamkeit dieser wie anderer Einzelaussagen soll der Blick zunächst auf die übergreifenden Fundamente des Staatswesens gerichtet werden:

– Das Grundgesetz erteilt der Vorstellung eines omnipotenten Staates eine Absage: Der Staat ist, entgegen idealistischer Überhöhung im 19. Jahrhundert (*Hegel*) und erst recht entgegen den Totalitarismen des 20. Jahrhunderts, kein in sich ruhender Selbstzweck. Zwar fand die in

den Herrenchiemseer und Bonner Verfassungsberatungen formulierte Maxime „Der Staat ist für den Menschen da, nicht der Mensch für den Staat“ keine Aufnahme in den Verfassungstext. Gleichwohl trifft sie das Staatsverständnis des Grundgesetzes. Die Relativierung staatlicher Befugnisse offenbart sich in weiteren Bestimmungen: Die Pflege und Erziehung der Kinder sind nicht nur „das natürliche Recht der Eltern“, sondern auch „die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (Art. 6 Abs. 2 Satz 1). Dem Staat kommt hier nur ein ergänzendes „Wächteramt“ zu, das er nur bei Versagen der Erziehungsberechtigten oder drohender Verwahrlosung der Kinder zu einem Eingriff nutzen darf (Art. 6 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3). Eines der Hauptkennzeichen des modernen Staates ist seine primäre Verantwortung für die schulische Ausbildung und Erziehung. Dementsprechend stellt Art. 7 Abs. 1 das gesamte Schulwesen unter die Aufsicht des Staates. Damit wird aber keineswegs ein staatliches Schulmonopol begründet: Die Freiheit zur Errichtung privater Schulen wird ausdrücklich gewährleistet (Art. 7 Abs. 4 und 5).

– Auch wenn der Staat grundsätzlich zum Handeln berechtigt ist, hat er doch in vielen Beziehungen den Handlungsvorrang der sachnäheren, unteren Einheit – ob staatlich oder nicht-staatlich – zu beachten. Ohne der Frage näher nachzugehen, ob das Grundgesetz allgemein einen Grundsatz der Subsidiarität enthält⁴, erweisen sich wesentliche Verfassungsbestimmungen als von diesem Gedanken geprägt: Grundsätzlich sind die Länder (nicht der Bund!) zur Gesetzgebung berechtigt (Art. 70); auch wenn dem Bund eine Gesetzgebungsbefugnis ausdrücklich eingeräumt ist, kann er sie in wesentlichen Bereichen nur ausüben, wenn eine bundesgesetzliche Regelung „erforderlich“ ist (Art. 72 Abs. 2). Die Regelung von „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ ist nach Art. 28 Abs. 2 gänzlich den Gemeinden zugewiesen; nur aus gewichtigen Gründen des Gemeinwohls kann der Staat eine gemeindliche Aufgabe an sich ziehen. Dem Subsidiaritätsgedanken folgt schließlich auch die genannte Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 und 3 mit der Ersetzung des elterlichen durch ein staatliches Erziehungsrecht.

– Mit der Gewährleistung von Grundrechten erkennt der Staat Rechtspositionen des einzelnen an, die dem Staat selbst vorausliegen. Der Staat stellt die Grundrechte unter seinen Schutz, „schafft“ sie aber nicht. Grundrechte sind vor-staatlich und wurzeln in der menschlichen Person, ihrer Würde und ihrer Einzigartigkeit. Um des gedeihlichen Zusammenlebens der Menschen willen können die Grundrechte – in unterschiedlichem Umfang – zwar eingeschränkt, aber in keinem Fall „in ihrem Wesensgehalt angetastet“ werden (Art. 19 Abs. 2). Gleiches gilt für dasjeni-

ge Rechtsgut, das an erster Stelle der Verfassung steht: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ (Art. 1 Abs. 1 Satz 1).

– Dieses Prinzip der Personalität findet seine Fortsetzung und Erfüllung im Prinzip der Freiheit⁵: Die Grundrechte gewährleisten die Entfaltung der Persönlichkeit – durch die Ausübung der Religion (Art. 4 Abs. 1 und 2), das Äußern von Meinungen (Art. 5 Abs. 1), die Gründung einer Familie (Art. 6 Abs. 1), das Abhalten von Versammlungen (Art. 8 Abs. 1), den Zusammenschluß zu Vereinen (Art. 9), die Entfaltung im Beruf (Art. 12 Abs. 1), die Bildung von Eigentum (Art. 14 Abs. 1) etc. Charakteristisch für den freiheitlichen Verfassungsstaat ist das von *Carl Schmitt* so bezeichnete „Verteilungsprinzip“: Die Freiheitssphäre des einzelnen ist prinzipiell unbegrenzt, die Befugnis des Staates zu Eingriffen in diese Sphäre hingegen prinzipiell begrenzt⁶. Der Bürger schuldet dem Staat grundsätzlich keine Rechenschaft im Rechtssinne über die Wahrnehmung seiner Freiheit – auch wenn sie sich als belanglos, trivial oder unvernünftig darstellen mag. Der Staat wiederum darf erst dann eingreifen, wenn die Rechtsgüter anderer oder wichtige Gemeinschaftsgüter bedroht sind.

Historische, kulturelle und religiöse Wurzeln des Rechts

Der Hintergrund dieser übergreifenden Fundamente – Staatskepsis, Subsidiarität, Personalität, Freiheit – vermag für das rechtliche Verständnis einzelner der „verrechtlichten“ Werte eine Hilfestellung zu geben: Es gehört zum Wesen von Rechts-, zumal von Verfassungsbegriffen, daß sie auslegungsfähig und -bedürftig sind: Was genau bedeutet „Würde des Menschen“? Wann beginnt und endet das „Leben“?

Aus verfassungsrechtlicher Sicht stellen sich derartige Wendungen als „Schleusenbegriffe“ (*Ernst-Wolfgang Böckenförde*) dar, denen sich je nach Vorverständnis des Interpreten unterschiedliche Inhalte entnehmen lassen. Am deutlichsten offenbarte sich dies vor fünf Jahren bei der Verabschiedung einer „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“: Die Gewährleistungen der einzelnen Grundrechte wurden nicht mit der in Grundrechtskatalogen üblichen Wendung „Jeder hat das Recht ...“ eingeleitet, sondern mit der Formulierung „Jede Person hat das Recht ...“. Versteht man „Person“ als gleichbedeutend mit „Mensch“, bleibt der sachliche Aussagegehalt unverändert. Knüpft man aber mit manchen Tendenzen in Teilen der Philosophie den „Person“-Begriff an bestimmte materielle Voraussetzungen – etwa an die Fähigkeit und den Willen zur Selbstbestimmung (so namentlich der Australier *Peter Singer*) –, erhielt

ten die Grundrechte einen völlig anderen Gehalt: Ungeborene und Säuglinge, Wachkomapatienten und Demente würden dann nicht mehr unter grundrechtlichem Schutz stehen.

Welche Bedeutung sich genau hinter einem konkreten „verrechtlichten“ Wert verbirgt, erschließt sich erst aus einer detaillierten Auslegung der jeweiligen Verfassungsbestimmung. Eine solche Auslegung wird gerade hier in Rechnung zu stellen haben, daß derartige Begriffe rechtskulturellen Wurzeln entspringen⁷, die zu kappen dem Rechtsanwender nicht freisteht: Recht, auch Verfassungsrecht, ist – jedenfalls wenn es um grundlegende Aussagen geht – keineswegs bloßes Ergebnis einer willkürlich getroffenen Entscheidung, die auch anders hätte ausfallen können, sondern Ausfluß historisch-kultureller, auch religiös beeinflusster, Gegebenheiten. Die Abnabelung von den historisch-kulturellen Wurzeln des Rechts wäre eine in den Formen des Rechts erfolgende Kulturrevolution.

Der verfassungsrechtliche Schutz der Ehe beruht – in säkularisierter Form – auf dem christlichen Menschenbild. Der von der Verfassung übernommene Ehe-Begriff zeichnet sich jedenfalls durch drei charakteristische Merkmale aus: Die Monogamie, die Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner sowie die grundsätzliche Unauflöslichkeit. Unter der Geltung des Grundgesetzes ist damit die Polygamie ebenso ausgeschlossen wie die Öffnung des Instituts der Ehe für Personen gleichen Geschlechts.

Nach einer Mehrheits-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts soll der „besondere“ Schutz der Ehe den Gesetzgeber nicht daran hindern, für Personen gleichen Geschlechts ein eigenständiges Institut (die sogenannte „eingetragene Lebenspartnerschaft“) einzuführen, das bis auf Marginalien der Ehe nachempfunden ist⁸. Ob man die Erwägung des Gerichts, jener Personenkreis sei für das Institut der Ehe gleichsam konstitutionell nicht erreichbar, für überzeugend halten muß, sei dahingestellt. Daß die Wertentscheidung des Grundgesetzes zugunsten der Ehe mit dieser Entscheidung gestützt wird, läßt sich nicht nur bezweifeln – die Auspizien weisen eher in die entgegengesetzte Richtung: Hingewiesen sei nur auf die Forderung des Präsidenten der islamischen Föderation Spaniens, die dortige sozialistische Regierung möge nach der Zulassung der „Ehe“schließung von Personen gleichen Geschlechts nunmehr auch die Polygamie zulassen⁹.

Ähnliches gilt etwa im Hinblick auf den Schutz des Lebens. Daß dieser auch und gerade an den zeitlichen Grenzen der menschlichen Existenz

seine Wirkung entfaltet und damit grundsätzlich die Abtreibung ebenso verbietet wie die Euthanasie, ist nicht etwa eine bloße Position partikularer Moralvorstellungen, der sich der Staat nach Belieben entledigen könnte. Unbeschadet ihrer religiös geprägten Herkunft sind sie für den Staat kraft *dessen eigener* Entscheidung verbindlich, mehr noch, im Laufe der rechtskulturellen Entwicklung zum Gemeingut des Staates selbst geworden.

Diesen Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht selbst in seinem – im Ergebnis fragwürdigen und zu Recht kritisierten – Kruzifix-Beschluß aus dem Jahr 1995 anerkannt¹⁰: „Auch ein Staat, der die Glaubensfreiheit umfassend gewährleistet und sich damit selber zu religiös-weltanschaulicher Neutralität verpflichtet, kann die kulturell vermittelten und historisch verwurzelten Wertüberzeugungen und Einstellungen nicht abstreifen, auf denen der gesellschaftliche Zusammenhalt beruht und von denen auch die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben abhängt. Der christliche Glaube und die christlichen Kirchen sind dabei, wie immer man ihr Erbe heute beurteilen mag, von überragender Prägekraft gewesen. Die darauf zurückgehenden Denktraditionen, Sinnerfahrungen und Verhaltensmuster können dem Staat nicht gleichgültig sein.“

Das Sittengesetz: Zwischen Überregulierung und Werteverfall

Andere Bestimmungen der Rechtsordnung nehmen Wertgrundlagen eher indirekt in Bezug: So kann das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit durch das „Sittengesetz“ eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 1 GG). Im Ordnungsrecht kann die Polizei einschreiten, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu besorgen ist. Im Zivilrecht ist ein Rechtsgeschäft bei Verstoß gegen die „guten Sitten“ nichtig (§ 138 Abs. 1 BGB), das gesamte Rechtsgebiet (mehr noch: die gesamte Rechtsordnung) steht unter dem Regime jenes „königlichen Paragraphen“, der die Beachtung von „Treu und Glauben“ verlangt (§ 242 BGB).

Anders als die „verrechtlichten“ Werte erschließt sich der Gehalt derartiger Generalklauseln und Verweisungen auf außerrechtliche Verhaltensmuster noch nicht einmal im Wege der Auslegung. Sollen sie in ihrer unbestimmten Weite rechtlich handhabbar werden, erfordert dies notwendigerweise eine mehrfach abgestufte Konkretisierung: Am Anfang steht der Versuch einer allgemeinen Definition, der mitunter in einer Umschreibung steckenbleibt, deren Erkenntnisgewinn durchaus fraglich ist – Paradebeispiel: Definition des Begriffs der „guten Sitten“ in § 138 Abs. 1 BGB als „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Den-

kenden“. Dann erhebt sich die Aufgabe, zu ermitteln, ob und inwieweit der außerrechtlichen Verweisung auch rechtlicher Gehalt zukommt (oder ob es mit der Bewertung eines Sachverhalts nach außerrechtlichen Maßstäben nicht sein Bewenden haben kann). Gerade bei der Inbezugnahme auf sittlich-ethische Überzeugungen kommt es dann entscheidend auf ihre allgemeine oder doch überwiegende Verbreitung an, ehe ein Sachverhalt anhand dieses Maßstabs auch rechtlich bewertet werden kann.

Die praktische Bedeutung derartiger „metarechtlicher“ Werte sinkt in dem Maße, in dem einerseits die rechtlichen Kriterien für die Beurteilung eines Sachverhalts zunehmen und andererseits die allgemeine Akzeptanz sittlicher Kriterien abnimmt. Pointiert formuliert: Diese Kategorie der Wertgrundlagen gerät zwischen Skylla und Charybdis, zwischen rechtliche (Über-)Regulierung und Werteverfall.

Beispielhaft aufzeigen läßt sich dies an der Schranke des „Sittengesetzes“ in Art. 2 Abs. 1 GG: In der Praxis des Bundesverfassungsgerichts hat sich lediglich eine Entscheidung aus dem Jahr 1957 auf diese Wendung gestützt und sich zur empirischen Absicherung auf „die beiden großen christlichen Religionsgemeinschaften, insbesondere die beiden großen christlichen Konfessionen, aus deren Lehre große Teile des Volkes die Maßstäbe für ihr sittliches Verhalten entnehmen“, bezogen¹¹. Derartige Aussagen gehören, schon weil ihre tatsächlichen Annahmen nicht mehr zutreffen, längst nicht mehr in das Repertoire verfassungsgerichtlicher Entscheidungen. Vielmehr greift das Gericht regelmäßig auf die (rechtlich präzisere) Schranke der „verfassungsmäßigen Ordnung“ zurück.

Aktuelle Gefährdungslagen

Das Beziehungsgeflecht von Recht und Werten ist zweischneidig: Einerseits bedarf das Recht zur Begründung wie Erhöhung seiner Geltungskraft stabiler Wertgrundlagen. Umgekehrt ist es wenigstens problematisch, verbindliches Recht durch – mitunter noch nicht einmal in ihrer allgemeinen Akzeptanz verlässlich geklärte – „Werte“ in Frage zu stellen. Wird – in der „Normallage“ des freiheitlichen Rechtsstaats – das Recht gegen „Werte“ ausgespielt, können beide Größen nur verlieren. Vor allem in zwei Konstellationen sind derartige Gefahren zu besorgen: In der Aufladung des Rechts durch „Werte“ sowie in ihrer Usurpation durch den Staat.

Die primäre Pflicht des Bürgers liegt darin, die bestehenden Gesetze zu befolgen. Bereits dies ist ein – auch sittlich oder religiös (siehe nur das

13. Kapitel des Römerbriefes) relevanter – Wert. Gewiß sind Fälle vorstellbar, in denen jene Gesetzesbefolgungspflicht an ihre Grenzen stößt, wiewohl diese in der „Normallage“ des freiheitlichen Rechtsstaates die extreme Ausnahme bilden werden. Zumeist aber erweist sich der Anspruch, aus „höheren“, „besseren“ oder „überwiegenden“ Gründen von der Bindung an die Gesetze freigestellt zu werden, als elitäre Anmaßung, als Begehren nach einem gleichheitswidrigen Privileg. Dies gilt für die Ebene des einzelnen ebenso wie für gesellschaftliche Gruppen. Auch hier zeigen sich Bestrebungen einer Aufladung des Rechts durch „Werte“: Der Aussage des Grundgesetzes, alle Menschen seien vor dem Gesetz gleich (Art. 3 Abs. 1) und niemand dürfe wegen bestimmter Merkmale benachteiligt oder bevorzugt werden (Art. 3 Abs. 3), wird ein überwölbender „Wert“ der „Antidiskriminierung“ untergeschoben. Dieser angebliche Wert wird dann gegen geltendes Recht in Stellung gebracht, sei es, um den von der Verfassung ausdrücklich angeordneten „besonderen“ Schutz von Ehe und Familie zu untergraben¹², sei es, um den Vertrag als zentrales Moment der Freiheit Privater in die Bahnen des gesellschaftlich-politisch Erwünschten zu lenken¹³.

Im freiheitlichen Verfassungsstaat erwachsen die Wertgrundlagen, wie dargelegt, zu allererst aus der gesellschaftlichen Sphäre. Die hier tätigen Träger und Vermittler von Werten, zumal die Kirchen, haben ersichtlich an Bindekraft und Akzeptanz eingebüßt. Diesen unabweisbaren Befund versucht nun aber der Staat (für den eine Gewissenserforschung, ob dieser Befund nicht – auch – auf sein Zutun zurückzuführen sein könnte, durchaus lohnend wäre) mit einem ersichtlich ungeeigneten Mittel zu therapieren, wenn er es selbst unternimmt, die bestehende Lücke füllen zu wollen: Der freiheitliche Rechtsstaat, „Heimstatt aller Staatsbürger“, gründet sich gerade nicht auf eine staatsverordnete „Wahrheit“, sondern auf die den Bürgern eingeräumte Freiheit, jene Anschauungen und Überzeugungen auszubilden, die zum gesellschaftlichen Konsens erstarren und dann als Wertgrundlage für das Staatswesen fungieren können¹⁴. Der Staat, der – anstatt die Träger und Vermittler in der Gesellschaft zum Tätigwerden zu ermuntern – auf diesem Feld selbst tätig werden will, übernimmt sich. Der einst im brandenburgischen Landtag im Zuge der Beratungen des Unterrichtsfaches „LER“ von einem SPD-Abgeordneten erhobene Anspruch „Was Werte sind, bestimmen wir“, mutet in seiner Hybris fast schon wieder erheiternd an.

Vergleichbare Tendenzen sind seit geraumer Zeit im Lande Berlin zu beobachten: Dort fühlt sich offensichtlich der Senat zur schulischen Sinnstiftung und Wertevermittlung berufen. Da kraft der Sonderbestim-

mung des Art. 141 GG der Religionsunterricht kein ordentliches Lehrfach ist – wohl aber die Kirchen das Recht besitzen, in den Schulgebäuden einen kirchlichen Religionsunterricht abzuhalten –, versucht der Staat das von ihm festgestellte Wertevakuum selbst zu füllen, indem er einen „Werteunterricht“ einführen möchte. Von ihm sollen sich – anders als selbst in Brandenburg – auch diejenigen Schüler nicht abmelden können, die den kirchlichen Religionsunterricht besuchen. Um so „offener“ zeigt sich der Berliner Senat hingegen, wenn es um die Förderung bestimmter weltanschaulicher Vereinigungen und Unternehmungen geht: Die örtliche politische Klasse, personell mit einschlägigen Gruppierungen wie der „Humanistischen Union“ eng verflochten, hegt keine Bedenken, die Tätigkeit derartiger Vereinigungen zu über 90% aus Steuermitteln zu alimentieren¹⁵. Die Grenzen, welche die Grundsätze der Säkularität und der Neutralität dem Staat setzen, sind hier, ganz offensichtlich bewußt und gewollt, weit überschritten.

Die Verantwortung der Bürger

Der freiheitliche Rechtsstaat ist sektoraler Staat. Er beschränkt seinen Aktionsradius auf innerweltliche Aufgaben. Für deren Bewältigung benötigt er zwar die Rückbindung an grundlegende, für das Gemeinwesen konstitutive Werte. Diese Werte vermag er aber nicht selbst zu schaffen, sondern ist darauf beschränkt, sie vorzufinden, aufzunehmen, in seine Rechtsordnung zu integrieren und ihre weitere Wirksamkeit zu ermöglichen. Der Versuchung, die Entsagung von der Beantwortung der religiösen Wahrheitsfrage durch einen säkularisierten Ersatz einer „Zivilreligion“ zu kompensieren, muß der Staat widerstehen, will er seine Freiheitlichkeit für *alle* Bürger bewahren¹⁶.

Die Verantwortung für die Wertgrundlagen im Gemeinwesen liegt in erster Linie bei den Bürgern und den gesellschaftlichen Kräften. Der Staat verbürgt ihnen ein hohes Maß an individueller und kollektiver Freiheit und räumt ihnen einen beträchtlichen Spielraum zur Entfaltung ihrer Überzeugungen und Anschauungen ein. Damit verbindet sich freilich auch die Erwartung, daß Bürger und gesellschaftliche Kräfte von ihren Freiheiten Gebrauch machen und sie auch in den Dienst des Ganzen stellen. Letztlich ist das Staatswesen ein Spiegelbild seiner Bürger: Ihre Werte und Überzeugungen sind es, die zum kulturellen und rechtlichen Fundament der Verfassungs- und Rechtsordnung erstarken – wenn sie überzeugend und authentisch gelebt werden.

Anmerkungen

- 1 Carl Schmitt, Verfassungslehre, 8. Aufl., Berlin 1993, S. 3.
- 2 Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl., Heidelberg 1995 (Neudruck 1999), Rn. 3 mit umfangreichem Nachwort aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG).
- 3 Hierzu: Josef Isensee, Staat, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon, 7. Aufl., Freiburg 1989, Band V, Sp. 133 (151 f.).
- 4 Bejahend Josef Isensee, Subsidiarität und Verfassungsrecht, Berlin 1968; skeptisch Roman Herzog, Subsidiaritätsprinzip und Staatsverfassung, in: Der Staat 2 (1963), S. 399 ff.
- 5 Nähere Entfaltung jüngst bei Udo Di Fabio, Die Kultur der Freiheit, München 2005.
- 6 Carl Schmitt (Anm. 1), S. 126.
- 7 Eingehend zu diesem Komplex: Arnd Uhle, Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität, Tübingen 2004.
- 8 BVerfGE 105, 313.
- 9 Aus der deutschen Presse: Leo Wieland, Massive Sünden in Madrid, FAZ Nr. 21 vom 26. Januar 2005, S. 3.
- 10 BVerfGE 93, 1 (22). – S. dazu das Sonderheft der Reihe „Kirche und Gesellschaft“: Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle (Hrsg.), Schule ohne Kreuz?, Mönchengladbach 1995.
- 11 BVerfGE 6, 389 (434 f.) – zur (seinerzeit bejahten) Verfassungsmäßigkeit der Strafbestimmung des § 175 StGB (männliche Homosexualität).
- 12 Dies betrifft die Einführung der sogenannten „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ – in der Sprache des Gesetzgebers: „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften“ (Bundesgesetzblatt 2001, Teil I, S. 266).
- 13 So vor allem der (einstweilen gescheiterte) Regierungsentwurf für ein „Antidiskriminierungsgesetz“, s. Bundestags-Drucksache 15/4538.
- 14 Lesenswert vor allem Paul Kirchhof, Der Staat als Garant und Gegner der Freiheit, Paderborn 2004, sowie Udo Di Fabio (Anm. 5).
- 15 S. nur Mechthild Küpper, Hauptstadt des Humanismus. Ein einflußreicher Verband und der geplante Werteunterricht in Berlin, FAZ Nr. 99 vom 29. April 2005, S. 6; Andreas Rosenfelder, Ehre sei niemandem in der Höhe, FAZ Nr. 286 vom 7. Dezember 2004, S. 36.
- 16 Vertiefend: Eberhard Jüngel, Religion, Zivilreligion und christlicher Glaube. Das Christentum in einer pluralistischen Gesellschaft, in: Essener Gespräche 39 (2005), S. 53 ff.

Zur Person des Verfassers

Dr. Stefan Mückl, Privatdozent an der Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht IV.